

Gesetzlichkeit der Erlangung der entsprechenden Beweisgegenstände oder Aufzeichnungen erhoben, so muß das Gericht den Beweis für die Gesetzlichkeit der Erlangung des Beweisgegenstandes bzw. der Aufzeichnungen erbringen.

Das ergibt sich als Konsequenz aus dem beweisrechtlichen Grundsatz der Beweisführungspflicht der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts (§22 StPO), dem Recht des Angeklagten auf Verteidigung (§ 61 StPO) und dem prozessualen Grundsatz der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Beweisprüfung ist nicht nur ein logischer Prozeß, sondern — zumindest für das Gericht — mitunter auch ein Prozeß unmittelbarer praktischer Erkenntnisgewinnung in der -Hauptverhandlung. Dieser Prozeß kann erleichtert werden, wenn durch eine exakte Dokumentierung der Gewinnung der Beweismittel die Gesetzlichkeit ihrer Erlangung nicht in Frage gestellt bzw. jederzeit nachgewiesen werden kann. Die besondere Verantwortung des Gerichts liegt hier darin, durch eine genaue und exakte Prüfung

- der Vollständigkeit des Ergebnisses der bisherigen Beweisführung,
- der logischen Geschlossenheit der Beweisführung,
- der Zulässigkeit der Beweismittel und
- der Gesetzlichkeit ihrer Erlangung

die Wahrheit der Erkenntnisse, die dem Urteil zugrundegelegt werden und die Gesetzlichkeit ihres Zustandekommens zu sichern.

5.4.3. *Die Beweiswürdigung*

Der Teilprozeß der Beweiswürdigung ist der Prozeß, in dem die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse gegeneinander abgewogen und in ihrer Bedeutung für die Gesamterkenntnis der strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Tat gewertet werden.

Die Abwägung der Erkenntnisse gegeneinander, um daraus den weiteren Weg der Erkenntnis zu bestimmen, findet wiederum in allen Phasen des Verfahrens statt.

Bereits bei Bekanntwerden einer Handlung, bei der aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse der Verdacht begründet ist, daß durch sie ein Straftatbestand erfüllt wurde, muß der Untersuchungsführer die bisher bekannten Fakten danach würdigen, inwieweit sie Informationen über die Straftat und ihre Umstände vermitteln. Das ermöglicht ihm dann, die noch fehlenden Informationen zu bestimmen und zielstrebig nach ihnen zu suchen.

Obwohl die Beweis Würdigung in allen Phasen des Verfahrens große Bedeutung hat, so erfolgt doch die umfangreichste, endgültige und allgemeinverbindliche Beweiswürdigung in der Regel im erstinstanzlichen Urteil. Erst die exakte und verantwortungsbewußte Würdigung der Ergebnisse der Beweisführung durch das Gericht im Prozeß der Urteilsfindung macht es möglich, die Wahrheit der Erkenntnisse im konkreten Verfahren zu bestätigen und durch die richtige politische und strafrechtliche Wertung der wahren Erkenntnisse ein gerechtes Urteil für die konkrete strafbare Handlung zu finden.